

sondern Rechte der kirchlichen Gemeinden überträgt die Verfassung (§ 57 d) dem Senat allein.¹⁾

Der Senat übt das Kirchenregiment selbst, beziehungsweise durch die Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten aus; eine besondere Kirchenregimentsbehörde, wie solche in den meisten andern deutschen Staaten bestehen, fehlt.

Der Inhalt „des Episcopatsrechtes in herkömmlicher Weise“²⁾ ergibt sich aus den Kirchenordnungen der einzelnen Gemeinden des Rühreren. Der Senat bestätigt überall wichtigere Gemeindebeschlüsse, vor allem die Kirchenordnungen selbst; er bestätigt ferner die Wahl der Pastoren und erläßt das Berufungsschreiben an den Gewählten; auch nimmt er eine Disciplinargewalt über die Pastoren in Anspruch.³⁾ Ihre Schranke finden die Rechte des Senats an der weitgehenden Selbstverwaltung der Kirchengemeinden, deren bestehende Rechte nur mit ihrer Zustimmung von Senat aufgehoben und geändert werden können.

Das Kirchenregiment des Senats ist die Einheit in der evangelischen Kirche im Bremischen Staate. In übrigen gibt es nur einzelne Gemeinden, keine Organisation der Landeskirche. Ob man da überhaupt die evangelische Landeskirche als Rechtspersönlichkeit neben den Einzelgemeinden anerkennen kann, scheint zweifelhaft; dafür könnte man sich allein auf das einheitliche Regiment berufen.⁴⁾

¹⁾ In Hamburg und Albed ist die lutherische Kirche Landeskirche. In Hamburg üben nur die lutherischen Mitglieder des Senats das „Patronat“ der lutherischen Kirche aus. Für Hamburg gilt die Kirchenverfassung vom 26. Februar 1896.

²⁾ Das Herkommen ist unklar. Das Episcopatsrecht selbst war freilich, Besf. Verh. 1818 S. 85. Die Verfassung von 1849 erwähnt es überhaupt nicht. Für das Episcopatsrecht des Senats in ausführlicher Begründung hat Urteil des Oberappellationsgericht Albed bei Kierulff, Sammlung Bd. II S. 384 f. Darüber auch Thomsen, Ansichten von Kirchengewalt, 1887.

³⁾ Kirchl. Gemeindeordnung f. die Landgemeinden v. 1889 § 15, 26, 27. — Das jzt. Urteil des Oberappellationsgericht (in Sachen Dalow) spricht dem Senat Jurisdiction über Amtübergaben der Geistlichen, namentlich bei Abfall von der Lehre der Kirche, zu.

⁴⁾ So Freiberg, Verfassungsrecht § 8 S. 91: „In dem einheitlichen landesherrlichen Regiment schließen sich die einzelnen Gemeinden organisch zu einer Persönlichkeit zusammen“.